

Schweizerische Generalabonnements.

Bei den Ausgabestellen für zusammenstellb. Fahrscheinhefte in Dresden, Leipzig und Chemnitz werden schweizerische Generalabonnementskarten verkauft, die zur beliebigen Fahrt auf den grösseren schweizerischen Bahnen u. mit den Dampfern über den Thuner, Briener, Genfer, Neuchateler, Vierwaldstädter, Züricher See u. a. m. gelten.

Der Preis	{	15 Tage	I. Kl.	72,00 M.,	II. Kl.	52,00 M.,	III. Kl.	36,00 M.
beträgt für		80	" I. "	112,00 "	" II. "	80,00 "	" III. "	56,00 "
		45	" I. "	144,00 "	" II. "	104,00 "	" III. "	72,00 "

Die Karten werden nur mit einem Fahrtausweis nach der schweizerischen Grenze oder einer Bodenseestation abgegeben. Die unaufgezogene Photographie des Abonnenten ist beizubringen. Bestellungen nehmen alle sächs. Stationen an.

Hauptsächlichste Bestimmungen üb. zusammengestellte Fahrscheinhefte.

Ausgabestellen: Ausgabestelle in Dresden-A., Wienerplatz 3 (Osthalle); in Chemnitz, Albertstrasse 4, Bahnhof-Vorplatz; in Leipzig, Auskunftsstelle d. sächs. Staatsb.-Verw., Katharinenstrasse 17, sowie Auskunftsstelle der preuss. Staatsb.-Verw. in Leipzig.

1. Im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (Deutschl.-Osterr.-Ungarn mit Rumänien) sowie Belgiens, Bosniens, Serbiens, Bulgariens, der Türkei, der Schweiz, Frankreichs, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Finnlands u. Italiens sowie zahlreicher Schiffsstrecken und Fuhrwerksstrecken, werden das ganze Jahr hindurch Fahrscheinhefte ausgegeben, welche der Reisende sich in der Weise selbst zusammensetzen kann, dass er einzelne der vorhandenen Scheine (s. unt. 7) auswählt und zu einem Hefte vereinigen lässt. — 2. Fahrscheinhefte werden ausgefertigt zur Ausführung a) von in sich geschlossenen Rundfahrten, b) von gewöhnlichen Hin- und Rückfahrten über die gleichen Strecken und c) von Reisen, welche sich zum Teil aus Hin- und Rückfahrten über die gleichen Strecken, zum Teil aus einer oder mehreren Rundfahrten zusammensetzen. — 3. Die Zusammensetzung von Heften erfolgt nur für Reisen, bei deren Ausführung ein Weg von mindestens 600 km zurückgelegt wird, die Ausgangsstation, zu welcher die Reise schliesslich wieder zurückführen muss, kann innerhalb der Reisedecke wieder berührt werden. — 4. Die Fahrscheine müssen eine ununterbrochene Reihenfolge darstellen. Für kürzere Zwischenstrecken ohne Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung liegen besondere Verbindungsscheine auf, welche keine Preisangabe enthalten und bei Berechnung der Länge nicht mit berücksichtigt werden. — 5. Es ist gestattet, einen Fahrschein mehrere Male in ein Heft aufzunehmen. — 6. Es ist gestattet, auch solche Reisen zu bilden, bei welchen das Vereinsgebiet an einem Punkte verlassen und an einem anderen Punkte wieder betreten wird, zu welchem Zwecke Scheine für sogen. Auslandsstrecken vorhanden sind. Verbindungs- und Auslandsstrecken können beliebig eingefügt werden, jedoch darf die Kilometerzahl derselben nicht grösser sein als die Hälfte der auf bezahlte Strecken (mindestens 600 km) entfallenden Gesamtkilometer. — 7. Die Hefte lauten auf I., II. oder III. Wagenklasse und berechtigen zur Fahrt in allen fahrplanmässigen Zügen, welche die betreffende Wagenklasse führen. Die Fahrscheine III. Kl. der ungarischen Staatsbahnen haben nur zu Personenzügen Gültigkeit. In demselben Heft können auch Fahrscheine verschiedener Wagenklassen vereinigt werden. — 8. Die Bestellungen auf Fahrscheinhefte sind schriftlich mittelst eines Formulars, welches bei den Fahrkartenausgaben unentgeltlich verabfolgt wird, zu bewirken. Briefliche Bestellungen mit ausreichend genauer Bezeichnung des Weges, wenn auch ohne Benutzung eines Bestellscheines, sind zulässig. Am Orte der Ausgabestelle sind die Hefte mindestens 6 Amtsstunden vor Zugsabgang zu bestellen, auswärtige Bestellungen müssen rechtzeitig bei den Ausgabestellen eingehen, dass diese Amtszeit verbleibt. — 9. Die Gültigkeitsdauer eines Fahrscheinheftes beträgt bei einer Reisedecke

von 600 bis 3000 km 60 Tage,

" 3001 " 5000 " 90 "

" mehr als 5000 " 120 "

den Tag der Abstempelung mitgerechnet. — 10. Das Fahrscheinheft ist persönlich und unübertragbar. Der Reisende hat auf Verlangen des Bahnpersonals behufs Feststellung seiner Identität die auf der Aussenseite des Heftes vor Antritt der Reise von ihm zu gebende Namensunterschrift zu wiederholen. — 11. Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren zahlen den halben Preis. — 12. Die Fahrt kann